

Roundtable 07

Es freut uns, dass auch der letzte Roundtable auf Anklang gestossen ist. Wir konnten über 70 Interessierte aus unserem Kunden- und Bekanntenkreis begrüßen. Nach den Referaten zum aktuellen Thema der Klimaveränderung haben sich spannende und ungezwungene Gespräche – für einmal abseits vom Alltag – ergeben. Wir schätzen dies besonders und danken unseren Gästen fürs Kommen!



Revision des Umweltschutzgesetzes – Neuerungen im Bereich UVP und Verbandsbeschwerderecht

Die jüngste Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Die Neuerungen betreffen die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und das damit zusammenhängende Beschwerderecht der Umweltorganisationen. Die Änderungen sind auf die parlamentarische Initiative von Ständerat Hans Hofmann (SVP/ZH) zurückzuführen.

Erleichterung für Bauherrschaften

Die Revision der Bestimmungen über die UVP bringt einige Erleichterungen für die Bauherren mit sich. Zunächst sollen neu nur solche Anlagen UVP-pflichtig sein, bei welchen gängige Standortmassnahmen aufgrund technischer Normen nicht genügen, um die Umweltschutzvorschriften einzuhalten (Art. 10a USG). Indem neu nicht mehr auf die konkrete Belastung sondern auf die Gefährdung abgestellt wird, ist mit einer Einschränkung des Kreises der UVP-pflichtigen Anlagen zu rechnen. Der Bundesrat wird die UVP-pflichtigen Anlagen in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) neu festlegen.

Dr. Hans Ulrich Liniger
Dr. Albert von Däniken
lic. iur. Lorenz Lehmann

Dr. Jean-Pierre Porchet
(Konsulent)

Grindelstrasse 5
Postfach
CH-8304 Wallisellen
Telefon 41 44 839 47 77
Telefax 41 44 839 47 70
ecosens@ecosens.ch
www.ecosens.ch

Um unnötigen Aufwand und hohe Kosten zu vermeiden, sollen Umweltverträglichkeitsberichte vermehrt bereits durch die Voruntersuchung erfolgen können. Gemäss Art. 10b Abs. 3 USG wird sich die Berichterstattung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch für Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Voruntersuchung beschränken, soweit den Behörden bereits alle entscheiderelevanten Fakten zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere Erleichterung für die Bauherren ist darin zu sehen, dass im Umweltverträglichkeitsbericht nicht mehr dargestellt werden muss, mit welchen Massnahmen die Umweltbelastung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus reduziert werden kann (Art. 10b Abs. 2 USG). In Zukunft wird es Aufgabe der Behörden sein, weiter-



führende Massnahmen im Rahmen des Vorsorgeprinzips selber festzulegen, soweit diese nicht von Bauherren im Sinne der Eigenverantwortung bereits vorgesehen werden.

Erschwernisse für Umweltschutzorganisationen

Im Bereich des Verbandsbeschwerderechts hat die Revision des USG auch einige Neuerungen mit sich gebracht. Bezüglich der Beschwerdebefugnis ist neu das oberste Exekutivorgan der Organisation zur Erhebung der Beschwerde zuständig (Art. 55 Abs. 4 USG). Dieses kann seine Unterorganisationen nur unter im Gesetz festgelegten Bedingungen zur Beschwerde ermächtigen.

Weiter von Bedeutung ist die Beschränkung der Möglichkeiten der Umweltorganisationen, mit dem Bauherrn Vereinbarungen über finanzielle oder andere Leistungen abzuschliessen, (Art. 55c Abs.1 USG). Damit soll vermieden werden, dass Umweltschutzorganisationen eine behördenähnliche Stellung erlangen.

Um zu vermeiden, dass Bauvorhaben auf Grund von Einsprachen oder Beschwerden übermässig behindert werden, lässt das USG neu den vorzeitigen Baubeginn zu, soweit der Ausgang des Verfahrens keinen Einfluss auf die Bauarbeiten hat (Art. 55d USG).

Schliesslich müssen unterliegende Organisationen für Verfahrenskosten aufkommen, die im Zusammenhang mit ihren Beschwerden vor Bundesbehörden anfallen (Art. 55e USG).

Fazit

Die Neuregelung der Bestimmungen über die UVP ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Begrüssenswert ist insbesondere das Bestreben zur Reduktion von unnötigem Aufwand und Kosten für die Beteiligten.

Obwohl die Revision die Interessen der Wirtschaft stärker gewichtet, ist die Durchsetzung des Umweltrechts nicht gefährdet. Jedoch ist die Verantwortung der Behörden zur Durchsetzung des Umweltrechts infolge der Neuerungen gestiegen.

Die Revision des Verbandsbeschwerderechts beeinträchtigt die Wirksamkeit des Verbandsbeschwerderechts als Ganzes nicht und ist ebenfalls als positiv zu werten. Insgesamt wird auch hier den Behörden mehr Verantwortung in der Durchsetzung des Umweltrechts übergeben.

Mit der Volksinitiative der FDP des Kantons Zürich ist jedoch davon auszugehen, dass die Neuerungen nicht von langer Dauer sein werden. Auslöser dieser fragwürdigen und unseren Erachtens deutlich zu weit gehenden Initiative, war das Hardturm-Stadion. Der Bundesrat hat am 2. Mai 2007 beschlossen die von der FDP des Kantons Zürich lancierte Volksinitiative „Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!“ dem Parlament, ohne einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

